

Betriebsführung: Mein und Dein in der Landwirtschaft

An eine Scheidung möchte man eigentlich lieber nicht denken. Dennoch ist es ein notwendiges Übel. Wenn sämtliche Ein- und Ausgaben über das Agrarkonto laufen, kann eine Trennung oder sogar eine spätere Scheidung zum Horrorszenario werden, wenn man keine einvernehmliche Lösung findet. Aber wie organisieren, dass es nicht soweit kommt?

Es gibt verschiedene Varianten, um zum Ziel zu kommen. Wichtig ist auf jeden Fall, dass vom Zeitpunkt der Hochzeit immer klar ist, welches Vermögen wo zugeordnet werden kann (vgl. Abbildung 1). Zum Zeitpunkt der Hochzeit empfiehlt es sich daher sämtliches Geld auf ein Sparkonto zu überweisen. Ersparnisse, die nach der Hofübergabe gebildet werden, sollten dann auf ein anderes Sparkonto überwiesen werden. So können Eigengut und Errungenschaft sauber getrennt werden. Weiter muss auch klar sein, welches Einkommen Er und welches Einkommen Sie während der Ehe verdient hat. Sonst kann die Errungenschaft Mann und die Errungenschaft Frau nicht sauber aufgeteilt werden. Neben dem allgemeinen Güterrecht bringt die Landwirtschaft noch einige Besonderheiten mit sich.

Für die Besonderheiten ist zum einen das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) verantwortlich. Die Frage, in welche Gütermasse, Errungenschaft oder Eigengut, ein Betrieb gehört, ist zudem bei einer Scheidung immer eine zentrale Frage. Damit diese Frage nicht erst bei der Scheidung geklärt werden muss, kann diese vorgängig in einem Ehevertrag geregelt werden.

Gehört der Landwirtschaftsbetrieb ins Eigengut des einen Ehepartners, dann bleibt der Landwirtschaftsbetrieb bei demjenigen, der den Betrieb im Eigengut hat. Diskutiert wird dann in erster Linie über wertvermehrnde Investitionen, die während der Ehe getätigt wurden. Anders sieht es aus, wenn der Landwirtschaftsbetrieb in der Errungenschaft ist. Dann gilt es als erstes zu klären, zu welchem Wert welcher Ehepartner den Betrieb übernimmt. Solange es sich um ein landwirtschaftliches Gewerbe handelt, kann ein selbstbewirtschaftender Ehepartner den Betrieb zum Ertragswert und aufgerechneten Investitionen oder gegen die Schulden übernehmen.

Schwieriger wird es, wenn der Betrieb nicht mehr als landwirtschaftliches Gewerbe nach BGBB gilt. Wenn dann in einem Ehevertrag nichts geregelt ist und keine Lösung im gegenseitigen Einvernehmen gefunden werden kann, wird der Betrieb bei einer Scheidung zum Verkehrswert angerechnet. In dieser Situation kann es sein, dass aus finanziellen Gründen keiner der Ehepartner den Betrieb übernehmen kann. Das kann also im schlimmsten Fall zu einem Verkauf des Betriebes an jemanden ausserhalb der Familie führen. Auch diese Situation kann mit entsprechenden Bestimmungen im Ehevertrag vorausschauend geregelt werden, damit der Betrieb bei einer Scheidung nicht verkauft werden muss.

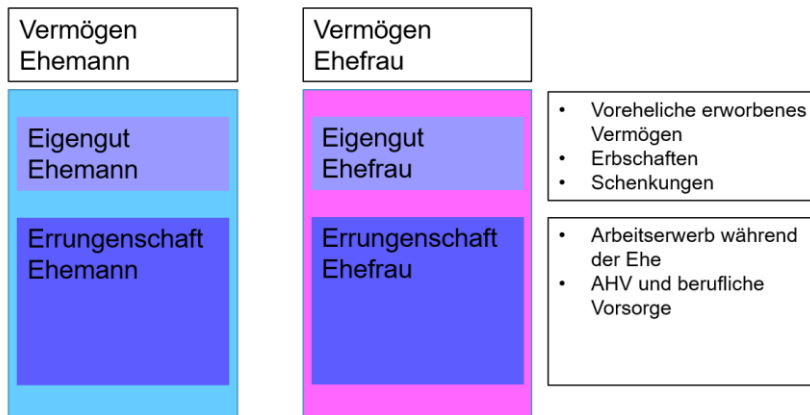


Abbildung 1: Aufbau der Errungenschaftsbeteiligung

Wie solche Situationen verhindert werden können und weitere Hintergrundinformationen zu rechtlichen Fragen rund um Konkubinats, Güterrecht und Konsequenzen einer Scheidung diskutieren wir im Weiterbildungskurs «Mein und Dein in der Landwirtschaft» am 14. Januar 2021 am BBZN Schüpfheim.

Als Referentin wird Anwältin Irene Koch vor Ort sein. Sie bringt langjährige Erfahrung in den Bereichen Bäuerliches Boden- und Pachtrecht und im Ehe- und Scheidungsrecht mit. Irene Koch hat auch beim Buch «Landwirtschaft und Scheidung» als Autorin mitgewirkt.

Details zum Kurs «Mein und Dein in der Landwirtschaft» und zur Anmeldung finden Sie unter www.bbzn.lu.ch/kurse

Schüpfheim, 4.12.2020

Kontakt

BBZN Schüpfheim, Klosterbüel 28, 6170 Schüpfheim,
 Franziska Brun, 041 485 88 45, franziska.brun@edulu.ch, www.bbzn.lu.ch